

Spezialbeschreibung der Dorfschaft Mündershausen

Freiherrlich von Riedeselischen Gerichts, Amts Rodenburg
vermessen 1757, unterschrieben 1779, gefertigt im Jahre 1783
vom Rektifikatore **Schimmelpfennig** und revidiert vom Revisore
Seydel Jun., collationiert (verglichen) von Kersting

Einführung

Nach der Veröffentlichung der Spezialbeschreibungen von Rotenburg und Asmushausen in den ersten Bändchen von „Rund um den Alheimer“ wurde Mündershausen ausgesucht, weil es ein „adeliges Dorf“ war. Seine Einwohner mußten ihrem Gerichtsherrn, dem Freiherrn von Riedesel auf Ludwigseck, Dienst leisten und Abgaben abliefern und nicht, wie die Bewohner der meisten Dörfer des Altkreises Rotenburg, dem Landgrafen in Rotenburg. Die Rotenburger oder Rheinfelsische Herrschaft besaß in Mündershausen nur das Jagdrecht und Wald.

Als Vorlage diente das im Marburger Archiv liegende „Original Lager-, Stück- und Steuerbuch“ von Mündershausen, dessen Spezial- oder Vorbeschreibung eine recht genaue und zuverlässige Darstellung der rechtlichen, wirtschaftlichen und verwaltungsmäßigen Verhältnisse dieses Dorfes enthält. Der eigentliche Zweck dieser Beschreibungen und Aufstellungen war eine Berichtigung der Kontribution, der Grund- und Gewerbesteuer für den obersten Landesherrn in Kassel, die sogenannte Steuerrektifikation. Deshalb gibt es „Rektifikatoren“ und „Rektifikationsakten“ im Text.

Der Herausgeber hat Rechtschreibung und Zeichensetzung den heutigen Regeln angepaßt und viele schwer oder gar unverständliche Wörter in den Worterklärungen oder im Text selbst „übersetzt“. Bei Eigennamen (z. B. bei Rotenburg) hat er die verschiedenen Schreibweisen übernommen. In zwei Fällen war es erforderlich, ganze Sätze in verständliches Deutsch zu übertragen. Den Namen Mündersbach hat der Rektifikator Schimmelpfennig z. B. falsch wiedergegeben, indem er die örtliche Aussprache „Mengerschbach“ in Engersbach verwandelte.

Wegen der geringen Einwohnerzahl war es möglich, im Hauptteil des Werkes die Namen aller Grundbesitzer mit Besitzfläche, Viehbestand und vor allem mit der steuerlichen Einschätzung herauszusuchen und zusammenzustellen (s. S. 20). Aus diesen Angaben ersieht man die unvorstellbare Armut der Mündershäuser: fünf Ackermänner zahlen weniger als einen Albus (= 12 Heller) monatliche Kontribution, einer nur drei Heller! In Rotenburg wurden selbst Tagelöhnerinnen auf einen Albus eingeschätzt.

Bemerkenswert ist der Einspruch gegen bestimmte Hand- und Spanndienste in § 33.

Einige Auskünfte von ehemaligen Ortsangesessenen waren für die Abfassung der Anmerkung hilfreich.

§ 1 Possessionsstand (Besitzstand)

Diese Dorfschaft Mündershausen kompetiert (gehört) — die landeshoheitl. Vorrechte ausgenommen — denen Freiherrn von Riedesel privative (ausschließlich).

Situation. Es liegt aber selbige in einem Tale, ringsumher mit Waldungen und hohen Bergen in einer winterischen Gegend, 5 Meilen von der Residenzstadt Kassel, 3 Meilen von der Stadt Homberg, 1/2 Stunde von der Stadt Rodenburg an der Fulda und 2 Meilen von der Stadt Hersfeld. Grenzet mit seiner Terminei gegen Morgen an die Stadt Rodenburger, Feldmark, gegen Mittag an die Stadt Rodenberger Waldung und die hinter derselben gelegene Dorfschaft Gerterode, gegen Abend an die Dorfschaft Wüstfeldt und gegen Mitternacht an die Rodenberger Waldung und dahinter gelegene Dorfschaft Braach.

Haupt-Flüsse, -Bäche und Teiche. Liegt an keinem Hauptfluß und fließet auch kein Bachwasser durch hiesiges Dorf, wohl aber fließet ein kleiner Bach hinter demselben vorbei, welcher zu Azerode seinen Ursprung hat und sich mit dem in der Mädebachs Wiesen entspringenden Brunnen unterhalb des Dorfs vereinigt und die 1/8 Stunde weit davon belegene Mühle treibet und sodann seinen Lauf in dem Engersbache¹ hinunter bis in die Stadt Rodenberger Terminei, allwo sich derselbe in den Fulde-Strom stürzt.

Fischereigerechtigkeit. Dieser Bach heget etwas Forellen, welchen die Freie Herren von Riedesel zu fischen berechtigt sind.

Brunnen. Brunnen finden sich hierselbst noch 3, woraus das Wasser geschöpft wird².

§ 2 Passage (Durchfahrt)

Weil diese Dorfschaft, wie § 0 antecedente gedacht worden, zwischen Waldungen und hohen Bergen gleichsam in einer Einöde situiret und von aller Communication abgeschnitten ist, so gehet nicht die geringste Passage dadurch. Die Rodenburger Bürger besuchen aber diesen Ort zur Zeit des Holzhauen fleißig und trinken derselben das dahier gebrauet werdende Bier ab.

§ 3 Herrschaftlich und adel. freie zur Ritterschaft bloß (allein) steuerbare Häuser und Güter³

An dergleich. finden sich hierselbst keine.

§ 4 Kirche und Jus patronatus (Recht, Pfarrstellen zu besetzen)

Hierselbst ist keine Kirche, sondern es sind die hiesigen Einwohnere in die Rodenburger Altstädter Kirche eingepfarret, wohin sie alle Sonn-, Fest- und Bettage zur Kirche gehen müssen. Ansonsten aber ist der dasige (dortige) Metropolitan gehalten, hiesigen Einwohnern alle 4 Wochen eine

Predigt in der Schule zu halten, alle sonstige actus ministeriales (Amtshandlungen in loco (am Ort) zu verrichten. Das jus presentandi (Vorschlagsrecht für Pfarrer) hat die Rheinfelsische Herrschaft, Konfirmation (Bestätigung) und übrige jura episcopalia (bischofliche Rechte) aber gnädigste Herrschaft und höchsteroselbst nachgesetztes (unterstelltes) Konsistorium.

§ 5 Kirchen- und (steuer)freie Kastengüter

Derselbe(n) finden sich dahier keine.

§ 6 Freie Pfarrhaus-güter, Besoldung und Akzidentia

Kein Pfarrhaus findet sich dahier, sondern es wohnt der Prediger zu Rodenberg und hat von hier aus zu genießen:

1) 2 1/4 a. 1 1/4 r. Wiesen

2) von jeden der hier wohnenden 12 Bauern und einem Köhler jährl. 2 Mtz. Hafer und 20 Eier. An gewöhnlichen Akzidentien aber bekommt derselbe:

1. von einer Proklamation (Aufgebot) eines Brautpaares	8 Alb.
2. selbige zu protokollieren	8 Alb.
3. und zu kopulieren (trauen)	1 Rt. und ein Schnupftuch
4. von der Taufe eines ehelichen Kindes	10 2/3 Alb.
5. von der Taufe eines unehelichen Kindes	1 Rt.
6. Begräbnis eines Alten	1. Rt.
7. Begräbnis eines Jungen	16 Alb.
8. Kirchenbuße abnehmen	1. Rt.
9. vor ein Attestat (Bescheinigung) zu schreiben	8 Alb.

§ 7 Freie Schulhausgüter, Besoldung und Akzidentien

Ein (der) zeitiger Schulmeister bewohnt:

1) das dahier befindliche Schulhaus und hat dabei an ständiger Besoldung

2) von jedem hausgesessenen Bauern und jedem Köter⁴ 1 Mtz. Korn Homb. Maß, an Akazidentien aber

1. von einer Kindtaufe eines Ehelichen	3 Alb. 6 Hir.
2. von einer Kindtaufe eines Unehelichen	16 Alb.
3. von einer Kopulation	4 Alb.
4. für die Information eines Kindes für die Winterschule	13 Alb.
5. für die Information eines Kindes für die Sommerschule	6 Alb. 8 Hir.
6. von Begräbnis eines Alten oder Jungen	3 Alb. 6 Hir.

§ 8 Mineralien

Werden keine Arten von Mineralien dahier gegraben.

§ 9 Gemeindsnutzungen und -gebräuche ^s

Bestehen dieses Dorfs Gemeindsnutzungen und Gebräuche in

1. einem Gemeindshirtenhaus
2. 100 a. 10 r. Waldungen und
3. 42 a. 1 3/4 r. wüste Triescher und Wege

woran Häuser habende Einwohnere zu gleichen Teilen profitieren, und erträgt einem jeden der hierüber formierten Detaille (Einzelaufstellung) zufolge monatl. 12 Stfl. 6 7/24 Hlr. zu verhalten (versteuern).

§ 10 Aktiv- und Passivschulden

Diese Gemeinde hat weder Aktiv- noch Passivschulden. Die mehresten Inwohnere aber haben ansehnliche Passiva (Schulden) auf sich.

§ 11 Bau- und Brennholz

Hiesige Kommun (Gemeinde) ist zwar mit 100 Acker 10 Ruthen eigentümliche schlechte Waldung versehen, woraus aber wenig oder gar kein Bauholz genommen werden kann. Es müssen demnach die Einwohnere ihr benötigtes Bauholz aus den herrschaftlichen Rheinfelsischen und freiherrl. von Riedesel. Waldungen ankaufen und den Schuh mit 2 Alb. Forstgeld (Forstgebühr) bezahlen.

Und was das Brennholz betrifft, so ist zwar wie oben erwähnt worden diese Dorfschaft mit etwas eigentümlichen Gehölze versehen, da aber dasselbe nur in einzeln schlechten Stämmen und Unterholz bestehet und zur Hude gebraucht wird, mithin auch wenig oder gar kein Brennholz daraus genommen werden kann, so müssen hiesige Einwohner ihre benötigtes Brennholz aus den freiherrl. von Riedesel. Waldungen ankaufen und die Klafter mit 1 Rt. 4 Alb. Forst- und 2 Alb. Anweisungsgeld bezahlen.

§ 12 Waldung und Masten

Wellen hiesige Gemeinde-Waldung mit keinem Mast tragendem Baum versehen, so treiben hiesige Einwohner ihre Schweine in die herrschaftl. Rheinfelsische Waldung und bezahlen solche je nachdem die Mast geraten, vom großen Schwein 1 Rt., mittelmäßig 24 Alb. und von einem kleinen 16 Alb. Mast- und 2 Alb. Schreibgeld.

§ 13 Hude- und Weide-Gerechtigkeit

Die Hude- und Weidegerechtigkeit stehet in dieses Dorfs Terminel und dem Gemeindswäldgen hiesiger Kommun zu, sodann hat sie auch in dem Rodenburger Stadtwald an der sogenannten Adelsbachreite bis in die 2. Delle die Koppelhude (gemeinsame Weide mit den Rotenburgern) forstmäßig zu betreiben, dagegen (wofür) hiesige Gemeinde dem Stadt Rodenburger Vieh eine Trift durch ein kleines Strich Ihrer Feldmark nach dem Stadtwald halten muß. Es ist jedoch die gesamte Hude sehr schlecht beschaffen, daher das Rindvieh die mehreste Jahreszeit auf den Ställen gefüttert werden muß.

Übrigens bestehen die Viehherden gegenwärtig aus 7 Pferden, 29 Ochsen, 13 Kühen, 172 Schafen.

§ 14 Schäfergerechtigkeit

Hat hiesige Gemeinde die Schäfergerechtigkeit und darf so viel Schafe halten, als sie ernähren kann. Na aber, wie §o antecedente bereits gedacht worden, die Hude schlecht, so kann sie nur zur Not ein Haufen (Herde) ernähren.

Entrichtet dagegen (dafür) denen Freiherren von Riedesel von jeden 50 Stück einen Trifthalmel und von jedem Stück so unter der 50sten Zahl ist 6 Hlr. Triftgeld.

§ 15 Braugerechtigkeit

Hiesige Gemeinde hat die Gerechtigkeit, daß ein jeder nach der Reihe in seinem Hause, jedoch ohne ein gelöst Konzession, 2—3(?) Kessel Bier zum Verkauf brauen darf, und werden nach dem erteilt Rotenburger Akzis-Rechnungsextrakt pro medio jährl. 31 Gebräude getan, und zu jedem Gebräude 8 Mtz. Malz Homb. Maß, und für Holz und Hopfen 10 Alb. 8 Hlr. erfordert und hieraus nur 1 Ohm (156 l) Bier gebrauet, muß dagegen, da sie keine Braukonzession hat, an gnädigst. Landesherrsch. vom Verkauf 19 Alb. 4 Hlr. Akzis entrichten.

§ 16 Erbauung, Wert und Miete derer Häuser

Die Häuser hieselbst sind von mittelmäßiger, teils von schlechter Gattung, jedoch zum Aus- und Einfahren ziemlich bequem. Nach der hiesigen Beschaffenheit könnte wohl neu zu erbauen kosten eines derer besten 250, mittel 200, schlechten 80, auch 50 Rt. Könnte wohl zum Verkauf incl. der Hofr.(eite) wert sein eines der besten 120, mittelm. 60 und schlechten 20, auch 10 Rt. An Miete ertragen, wenn der Eigetümer alle onera (Abgaben) davon entrichtet, eines der besten 3, mittelm. 1 1/2 Rt., schlechten —.

§ 17 Anzahl der Häuser und derer darin befindlichen Meschen

Diese Dorfschaft bestehet dermalen aus 15 Häusern incl. des Gemeinds-Hirtenhauses und in einem kontributionsfreien gemeinds-Schulhaus und wohnen dermalen, so würrlich in loco

17 Männer
22 Weiber
19 Söhne
15 Töchter
1 Knecht und
2 Mägde

76 Menschen zusammen

Hierunter finden sich an hantierungs- und gewerbetreibenden Personen *

1 Müller
1 Maurer und Leineweber
1 Schneider (und Tagelöhner)
3 Leineweber, so auch Ackerleute
8 bloße Ackerleute und sind
in geistlichen Diensten 1 Schulmeister
in Gemeindediensten 1 Vorsteher und 2 Hirten, so zugleich Nachtwächter

An Geschirr finden sich gegenwärtig

3 vier- und 8 dreispännige Wagen

